



PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 29. November 2010

Vernehmlassung: Entwurf einer allgemeinen Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 27. August 2010 wurden wir eingeladen, zum Entwurf einer allgemeinen Verfassungsbestimmung, Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir bestens.

Der Entwurf einer neuen Verfassungsbestimmung soll die bestmögliche Versorgung der Bevölkerung mit den grundlegenden Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs regeln. Dabei werden exemplarisch Güter und Dienstleistungen des üblichen Bedarfs namentlich in den Bereichen Bildung, Wasser- und Energieversorgung, Abfall- und Abwasserentsorgung, öffentlicher und privater Verkehr, Post- und Fernmeldewesen sowie Gesundheit genannt, ohne die betroffenen Sachbereiche abschliessend aufzuzählen. Die Bestimmung hätte kaum unmittelbare rechtliche Folgen, sondern lediglich eine politische und symbolische Wirkung.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP Schweiz setzt sich seit Jahren für eine starke Grundversorgung und einen flächendeckenden Service public in der Energie- und Wasserversorgung, im öffentlichen Verkehr, bei der Post, Telekommunikation, Radio und Fernsehen ein. Eine gesicherte wirtschaftliche Perspektive in allen Regionen der Schweiz ist nötig und wichtig. Die CVP stimmt mit dem Grundsatz überein, dass die Grundversorgung überall in der Schweiz zu vergleichbaren Preisen und in vergleichbarer Qualität flächendeckend gewährleistet sein muss.

Dennoch steht die CVP Schweiz einer allgemeinen Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung ablehnend gegenüber, da aus ihrer Sicht eine allgemeine Bestimmung nicht zielführend ist. Sie zieht die gezielte Regelung einzelner Bereiche auf Gesetzesebene einer allgemeinen Formulierung auf Verfassungsstufe vor.

Der Bundesrat geht davon aus, dass von einer Verfassungsbestimmung keine unmittelbaren rechtlichen Folgen ausgehen. Diese Einschätzung teilt die CVP Schweiz nicht. Auch wenn zu diesem Zeitpunkt von einer rein symbolischen Wirkung die Rede ist, sind die finanziellen Konsequenzen für Bund, Kantone und Gemeinden nicht vorhersehbar. Zudem wird in den erwähnten Bereichen kein Notstand und folglich auch kein Handlungsbedarf festgestellt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 41a, Abs. 2

Die Begriffe „grundlegend“ und „üblich“ sind sehr vage. Fast alles kann grundlegend sein. Der Begriff „üblich“ hängt vom Zeithorizont und vom technischen Fortschritt ab. Es ist nicht klar, ab wann beispielsweise eine technische Errungenschaft als üblich angesehen werden kann. Zudem ist es kaum möglich, für einen mehrdeutigen Begriff wie die Grundversorgung allgemeine Bestimmungen zu definieren.

Exemplarische Aufzählungen sind immer ausschliessend und problematisch, auch wenn dies ausdrücklich in der Motion so verlangt wurde. Weshalb werden beispielsweise Wohnen, Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Schutz des Eigentums, Nahrungsmittel oder existenzsicherndes Einkommen nicht aufgezählt? Warum ist nur beim Verkehr die Option „privat“, nicht aber bei der Bildung oder bei der Gesundheit genannt? Zudem stellt sich die grundsätzliche Frage, ob ein solcher Verfassungsartikel überhaupt umsetzbar ist.

Die CVP Schweiz sieht keine Notwendigkeit, einen solchen Artikel in die Verfassung aufzunehmen. Am ehesten könnte sie sich ein „knappes Bekenntnis der Verfassung zur Grundversorgung“ gemäss Vorschlag Bundesrat vorstellen (S. 9 Bericht), zieht aber den gänzlichen Verzicht auf eine neue Bestimmung vor.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay
Präsident CVP Schweiz

Sig. Tim Frey
Generalsekretär CVP Schweiz